

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Aschaffenburg  
vom 29.09.2021  
geändert durch Änderungssatzung vom 24.03.2023  
(amtlich bekannt gemacht am 31.03.2023)  
geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2025  
(amtlich bekannt gemacht am 14.02.2025)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung

### §1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 Punkt 1 bis 8 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt oder sonstiger Werkstätten, Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,
3. Leistungen im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes und
4. Lehrgänge für ehrenamtliche Feuerwehrkräfte.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner/-in

1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner/die Schuldnerin des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner/-in, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

3) Mehrere Schuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten \*)

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg vom 22.12.1998 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

### \*) Anmerkung:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg

## 1 Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Planen, Einwegfässer etc.) wird nach den jeweiligen Beschaffungskosten berechnet. Für Einsätze im Zusammenhang mit privaten Brandmeldeanlagen gelten die Pauschalsätze nach Nr. 4. Für sonstige Dienstleistungen gemäß Nr. 5 - 7 gelten die dort festgelegten Sätze.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen	7,62 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	9,44 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	3,05 €
d) einen Rüstwagen	6,87 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	9,53 €
f) ein Löschfahrzeug	8,28 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	6,54 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	9,50 €
i) einen Anhänger	9,74 €
j) einen Abrollbehälter	1,72 €
k) ein Boot	2,04 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus /der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen	62,00 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	153,67 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	41,89 €
d) einen Rüstwagen	91,63 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	173,67 €
f) ein Löschfahrzeug	112,38 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	127,42 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	177,55 €
i) einen Anhänger	98,60 €
j) einen Abrollbehälter	20,40 €
k) ein Boot	22,12 €

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 innehaben   | 38,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und A 9+Z innehaben | 43,00 € |
| c) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 innehaben | 46,30 € |
| d) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 innehaben | 56,40 € |
| e) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben          | 63,00 € |

#### 1.1.1.1.1 Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (ein Eigenanteilabzug in Höhe von 25

v. H. ist berücksichtigt). Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet: 29,50 €

#### 1.1.1.1.1.2 Erläuterung der Berechnung

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |         |
|--|---------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,<br>die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, | 17,90 € |
| b) sonstige Bedienstete  | 17,90 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)  | 17,90 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 1.1.1.1.1.3 Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Stadt entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen Kostenpauschale bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden

Bei Einsätzen aufgrund o. g. Ursachen erhebt die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 750,00 €.

#### 4. Kostensätze durch Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

##### Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage

- |            |                   |
|------------|-------------------|
| 1. Abnahme | kostenfrei        |
| 2. Abnahme | 250,00 € pauschal |

##### Prüfung von Feuerwehrplänen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Prüfung                             | kostenfrei |
| 2. Prüfung mit anschließender Freigabe | kostenfrei |

Jede weitere Prüfung (je angefangene 30 Minuten)	20,00 €
--	---------

##### Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Anleiterproben  |         |
| - Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Kostensatzung        |         |
| 2. Theoretische Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes |         |
| - Je angefangene 30 Minuten  | 26,50 € |

Brandschutzrechtliche Abnahme von Veranstaltungen	250,- € pauschal
---	------------------

##### Beratungsleistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens

Je angefangene 30 Minuten	26,50 €
---------------------------	---------

## 5. Dienstleistungen Bereich Atemschutz

Atemschutzgeräte Reinigen, Desinfizieren und 1/2-Jahresprüfung je Stück	25,00 €
Atemschutzmasken Reinigen und Prüfen je Stück	10,00 €
Personalkosten je Atemschutzgerätewart (A 9) und Stunde	40,75 €
Erforderliche Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.	
Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €

### 1. Atemschutzübungsanlage

Personalkosten je Ausbilder und Stunde:	40,75 €
Benutzung der Anlage pro Teilnehmer:	20,00 €
Leihgebühr Preßluftatmer komplett:	40,00 €
Leihgebühr Atemschutzmaske komplett:	15,00 €
Füllung Atemschutzflasche Extern:	10,00 €



## 6. Dienstleistungen Lehrgänge für ehrenamtlich Kräfte

Lehrgang	Preis
Atenschutzgeräteträger (Vollzeit)	300 €
Atenschutzgeräteträger (Teilzeit)	524 €
Absturzsicherung	120 €
Maschinist Löschfahrzeuge	230 €
Maschinist Drehleiter	230 €
MTA – Vollzeit	700 €
MTA – Teilzeit	360 €
Bootsführer	500 €
Seminar Türöffnung	190 €
Fahrsicherheitstraining	100 €
Motorkettensäge A	80 €
Motorkettensäge A + B	200 €
First Responder	460 €
Stapler - Schulung	150 €
Großtierrettung	220 €
Winterschulung	30 €

Die Lehrgangskosten beinhalten Verpflegung, Material, Ausbilder sowie eventuelle Prüfungsgebühren.